

Satzung

der Kerntechnischen Gesellschaft e. V. (KTG)

(Stand: 13. Juni 2023)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Kerntechnische Gesellschaft e. V. (KTG). Die KTG wurde am 23. April 1979 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz der KTG ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die in dieser Satzung bei Funktions- und Mandatsbezeichnungen verwendeten Genus-Endungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 Vereinszweck und Aufgabe

- (1) Die KTG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der KTG ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Forschung und die Informationen zu wissenschaftlichen, technischen und energiewirtschaftlichen Fragestellungen auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kerntechnik und verwandter Disziplinen,
 - b. die berufliche Weiterbildung der Mitglieder und die Fortbildung wissenschaftlichen und technischen Nachwuchses im Bereich der friedlichen Nutzung der Kerntechnik,
 - c. den wissenschaftlichen und technischen Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den verschiedenen Disziplinen und Einrichtungen,
 - d. die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - e. die Pflege von Beziehungen mit gleichartigen Organisationen im In- und Ausland,
 - f. die Unterrichtung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über wissenschaftliche und technische Entwicklungen im Bereich der Kerntechnik, unter anderem durch die Abhaltung von Informationsveranstaltungen über beziehungsweise an kerntechnischen Anlagen sowie durch die Tagung „KERntechnik“ als Veranstaltung der KTG und

- g. die zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und aktuellen Projekten beziehungsweise Entwicklungen in der gleichzeitig als Mitgliederzeitschrift dienenden Fachzeitschrift atw - International Journal for Nuclear Power (atw).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die KTG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der KTG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der KTG erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und jede juristische Person, sowie jeder nicht rechtsfähige Verein, die beziehungsweise der die Ziele der KTG unterstützt, kann Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die KTG hat folgende Mitglieder
 - a. Einzelmitglieder (natürliche Personen),
 - b. Fördermitglieder (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)
und
 - c. Ehrenmitglieder (natürliche Personen).
- (3) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich auf dem Gebiet der Kerntechnik oder verwandter Disziplinen oder der Förderung der KTG herausragende Dienste erworben haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei Einzelmitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen durch Austritt, Ausschluss oder deren Auflösung.

- a. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 12 Wochen zum Jahresende zu erklären.
- b. Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der KTG schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die bei Einspruch des Mitglieds abschließend entscheidet.
- c. Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen 18 Monate im Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Die Zahlungspflicht des Mitglieds bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses bleibt bestehen.

(5) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen der KTG in Anspruch zu nehmen. Hierzu zählen etwa das für die Mitglieder kostenfreie Abo der atw oder die Möglichkeit an von der KTG ausgerichteten Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 5 Beiträge

Die Beitragshöhe für Einzelmitglieder und Fördermitglieder wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beiträge sind am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig. Im Sinne der Förderung von Wissenschaft und Technik bzw. Forschung und Lehre werden Studierende und Auszubildende im Rahmen der Beitragsordnung begünstigt. Der jährliche Beitrag von Fördermitgliedern gemäß Beitragsordnung darf den Endkundenpreis eines Jahresabonnements der atw nicht unterschreiten.

§ 6 Organe

Organe der KTG sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat (Untergliederungen) und
- die Geschäftsführung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand (Vorsitz) unter Wahrung einer Frist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung sowie, sofern erforderlich, der Vorlage des funktionsbezogenen Gesamtwahlvorschlages des Beirates (siehe § 8 (2) und § 9) für jeweils zu besetzende Positionen des Vorstands. Bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung kann eine Mitgliedergruppe, die aus mindestens 100 Mitgliedern besteht, gegenüber dem Vorstand schriftlich die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung verlangen. Ausgenommen hiervon sind Punkte, für die nach dieser Satzung explizit der Vorstand oder der Beirat zuständig sind.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts für jeweils eine Sitzung ist zulässig. Durch schriftliche Stimmrechtsübertragung vertretene Mitglieder gelten als anwesend. Ein Mitglied kann höchstens zehn Stimmen auf sich vereinigen. Die Stimmrechtsübertragung entfällt bei Wahlen zum Vorstand, bei der auch Briefwahl möglich ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom sitzungsleitenden Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterschrieben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- a. die Wahl (auf Vorschlag des Beirates) und Abberufung des Vorstands,
- b. die Bestellung zweier unabhängiger Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren,
- c. die Genehmigung der Haushaltspläne,
- d. die Entgegennahme der Jahresabschluss- bzw. Kassenberichte,
- e. die Entlastung des Vorstands,
- f. die Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Beitragsordnung,
- g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierfür ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich,
- h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, hierfür ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich,
- i. die Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen wie z. B. die Beteiligung an Gesellschaften, die Aufnahme von Darlehen oder Ähnliches.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Jeweils mindestens 2 der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die unter § 8 (1) genannten jeweils zur Wahl anstehenden Mitglieder des Vorstands werden im Rahmen eines funktionsbezogenen Gesamtvorschlages des Beirates von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sowohl Wiederwahl als auch Blockwahl sind zulässig. Wählbar sind nur natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der KTG sind. Im Vorstand sollen die von der KTG erfassten Disziplinen bzw. Branchensektoren in angemessener Weise vertreten sein. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann dem Gesamtvorschlag des Beirates zu den jeweils nachzubesetzenden Vorstandsfunktionen zustimmen oder diesen ablehnen. Bei nicht erreichter einfacher Mehrheit an Zustimmungen unter den abgegebenen Stimmen, hat der Beirat der Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einen alternativen funktionsbezogenen Gesamtvorschlag für die jeweils zur Wahl stehenden Mitglieder des Vorstands zu unterbreiten. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger im Amt sind.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Ebenso ist der Vorsitzende des Beirates berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand hat die Möglichkeit, maximal zwei kooptierte Vorstandsmitglieder zu benennen. Der Vorstand sorgt dafür, dass die Mitglieder der KTG regelmäßig über die relevanten internen, wie externen Entwicklungen und Fragestellungen informiert werden. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
- a. die strategische und perspektivische Ausrichtung und Führung der KTG,
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Aufstellung der Haushaltspläne,
 - d. die Erstellung der Jahresabschluss- bzw. Kassenberichte,
 - e. die Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - f. die Erlassung der Beitragsordnung,
 - g. die Weiterentwicklung der Satzung bzw. die Festlegung von Ausführungsbestimmungen dazu,
 - h. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - i. die Bestellung bzw. Abberufung sowie die Aufsicht über die Tätigkeit des Geschäftsführers,
 - j. die Bildung, Umstrukturierung oder Zusammenführung der Untergliederungen
 - k. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l. die Vergabe von Projekten oder spezifischen Aufgaben an den Beirat und
 - m. die Auswahl von Personen für den wissenschaftlichen Preis der Kerntechnischen Gesellschaft e. V. (Karl- Wirtz-Preis).
- (4) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch 2-mal im Jahr. Die schriftlichen Einladungen zu den Vorstandssitzungen nebst Tagesordnung verschickt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter mit einer Frist von 3 Wochen. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Gleichsam sind für einen Vorstandsbeschluss mindestens 3 Stimmen erforderlich. Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom sitzungsleitenden Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Beirat (Untergliederungen)

- (1) Die KTG bildet Untergliederungen. Zudem besteht die Junge Generation / Young Generation als Untergliederung. Bei der Bildung der Untergliederung sind u. a. die finanzielle Belastung für die KTG einerseits, und der administrative Aufwand für die Geschäftsstelle andererseits zu beachten. Die jeweils aktuelle Untergliederungsstruktur, über die der Vorstand entscheidet, ist in der „Übersicht Untergliederungsstruktur“ dargestellt. Bei Umstrukturierungen der Untergliederungen oder Zusammenführung von Fachgruppen bzw. Sektionen folgen gleichsam entsprechend die Vermögenswerte bzw. Verpflichtungen der betreffenden Untergliederungen der Umstrukturierung oder Zusammenführung.
- (2) Die Untergliederungen wählen aus ihrer Mitte ihren Sprecher sowie mindestens einen stellvertretenden Sprecher. Diese üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie stellen mit Zustimmung des Vorstands Richtlinien für ihre Tätigkeit auf.
- (3) Ebenso wie der Vorstand stellen auch die Sprecher der Untergliederungen sicher, dass die zur Verfügung stehenden Mittel zeitnah, unmittelbar und vereinszweckgebunden verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder teilen dem Vorstand schriftlich mit, welcher Fachgruppe sie angehören möchten. Die Zugehörigkeit zur Young Generation ergibt sich automatisch bei Mitgliedern bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres.
- (5) Der Beirat besteht aus allen Sprechern der Untergliederungen. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder sowie der Geschäftsführer fungieren als nicht stimmberechtigte Beisitzer im Beirat.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Vorsitzende des Beirates lädt mindestens 1-mal im Jahr die Mitglieder und Beisitzer des Beirats zu einer Sitzung ein. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom sitzungsleitenden Beiratsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Der Beirat ist mit Blick auf die Fachgruppen für die Koordinierung des wissenschaftlichen bzw. fachlichen Austausches innerhalb der KTG zuständig. Ansonsten obliegen dem Beirat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Vorlage eines funktionsbezogenen Gesamtwahlvorschlages der jeweils zu besetzenden Positionen des Vorstands an die Mitgliederversammlung,
- b. die Unterstützung des Vorstands und
- c. die Übernahme von Projekten bzw. spezifischen Aufgaben auf Auftrag durch den Vorstand.

§ 10 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist er Vertreter des Vorstands im Sinne § 30 BGB. Ihm obliegt der Vollzug des „Tagesgeschäftes“. Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an die Weisungen des Vorstands gebunden.

§ 11 Beschlussfassung

Neben den in dieser Satzung bei den jeweiligen Organen genannten Beschlussfassungsregelungen, sind Beschlussfassungen bei allen Organen auch auf postalischem oder digitalem Wege möglich. Dabei gelten die in dieser Satzung jeweils vorgesehenen erforderlichen Mehrheiten.

§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der KTG an die Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V. (DPG), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB ist ermächtigt, die Satzung des Vereins auf Anforderung des Registergerichts oder des Finanzamtes für Körperschaften zu ändern und zu ergänzen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Vereinsmitglieder nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu unterrichten und dieses Thema auf die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung zu setzen.